

Privatisierung von Messen, Märkten und Volksfesten

Veröffentlicht in GewArch 1995, S. 367–372

Problemaufriss:

Die Kritik an der starken finanziellen Belastungen öffentlicher Haushalte ließ Forderungen nach umfassenden Privatisierungen im staatlichen, aber auch im kommunalen Bereich laut werden. Auf gemeindlicher Ebene findet zu dieser Thematik u.a. eine Diskussion über die Privatisierung von Messen, Märkten und Volksfesten statt, die bislang von der Gemeindeverwaltung betreut werden. Eine derartige Privatisierung könnte zu einer schlankeren Verwaltung und zu einer Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen. Im übrigen wird vorgebracht, dass private Veranstalter durch betriebswirtschaftliche Organisationsmethoden zu einem verbilligten bzw. verbesserten Leistungsangebot fähig seien. Widerstand regt sich von Seiten der Beschicker, d. h. der Aussteller, Marktkaufleute und Schausteller. Sie befürchten einen drastischen Preisanstieg für die von ihnen an den jeweiligen Veranstalter zu entrichtenden Vergütungen. Nicht zuletzt wegen der bei Volksfesten zu erzielenden Gewinnspannen zeigen sich private Veranstalter auch recht interessiert an einer Ausrichtung.

Zusammenfassung:

1. Märkte, Volksfeste und ein guter Teil örtlich verwurzelter Messen stellen öffentliche Einrichtungen zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Gemeindeeinwohner dar und müssen daher als lokale Institution im Interesse der örtlichen Gemeinschaft von der Gemeinde erhalten werden.
2. Der Gemeinde ist es verwehrt, sich in Form einer materiellen Privatisierung aus jeglicher Verantwortungsübernahme für Messen, Märkte und Volksfeste zurückzuziehen. Unbenommen sind ihr die Gestaltungsmöglichkeiten der funktionalen Privatisierung wie auch eine formelle Privatisierung, die sich an Veranstaltungsform und -umfang der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu orientieren haben. Die Gemeinde muss sich Steuerungs- und Aufsichtspflichten vorbehalten.
5. Dieses Postulat lässt sich v.a. durch ausdrückliche und klar bestimmte Vertragsvereinbarungen mit einem privaten Submissions- oder Konzessionsveranstalter erreichen: So ist dessen Preisfindungsspielraum nach oben zu begrenzen, desgleichen seine Gestaltungsfreiheit bzgl. des organisatorischen Rahmens (Veranstaltungsart; äußeres Erscheinungsbild) und bzgl. der Kriterien bei der Standvergabe. Weiterhin muss er vertraglich verpflichtet werden, die von ihm mit der Veranstaltung erzielten Gewinne gegenüber der kommunalen Kontrollinstanz ebenso offen zu legen wie seine Kalkulationsgrundlagen und seine Kostenrechnung.
6. Zur Absicherung der Erfüllung dieser Pflichten empfiehlt sich für die Gemeinde, für den Fall der Vertragsverletzung Rücktritts-, Rükckerwerbs- oder Kündigungsrechte zu vereinbaren.